

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 67 (1996)
Heft: 7

Artikel: Vormundschaftliche Massnahmen bei Alzheimer-Erkrankung :
rechtliche Mittel, um sich Gehör zu verschaffen
Autor: Guillod, Olivier
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vormundschaftliche Massnahmen bei Alzheimer-Erkrankung

RECHTLICHE MITTEL, UM SICH GEHÖR ZU VERSCHAFFEN

rr. Im Oktober 1995 lud die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie zur interdisziplinären Jahrestagung an der Universität Lausanne ein. Über 300 Personen, die aktiv in der Altersarbeit tätig sind, gerontologische Forschung betreiben oder die aus persönlicher Betroffenheit heraus Interesse am Thema «Gerontologie und Kommunikation» zeigten, fanden sich für 3 Tage in Lausanne ein und befassten sich mit kommunikativen Fragen und Problemen vor dem Hintergrund, dass Kommunikation das Band zwischen den einzelnen Gruppen der menschlichen Gesellschaft bildet und alle Gebiete umfasst. Derzeit ist bei der SGG ein Verhandlungsbericht zum Kongress in Vorbereitung, welcher ab Juli beim Sekretariat der SGG, Zieglerspital, Postfach, 3001 Bern, bezogen werden kann. Der nachfolgende Artikel ist eine Zusammenfassung des Vortrages von Prof. Olivier Guillod, Institut de droit de la santé, Université, Neuchâtel. Der Text wurde von Gustav Takash, Lussey, übersetzt und in der «Alzheimer Info», Frühling 1996, veröffentlicht. Die «Alzheimer Info» ist das offizielle Informationsblatt der Schweizerischen Alzheimervereinigung mit Sitz in Yverdon.

Das Recht hält den Alzheimerkranken Mittel bereit, um dafür zu sorgen, dass sie in der Zeit nach dem Schwinden ihrer Entscheidungsfähigkeit angehört werden. Dies ist das Thema dieses Beitrages, der nacheinander drei Punkte behandeln wird:

- eine kurze Zusammenfassung darüber, welches Bild sich das Recht vom Menschen macht: ein Bild, das auf Begriffen wie Freiheit und Verantwortung, das heisst Selbstbestimmung beruht;
- einen Überblick über die vormundschaftlichen Massnahmen die traditionsgemäss angewandt werden, um Menschen, die ihre Autonomie eingebüsst haben, zu Hilfe zu kommen;
- die Analyse der privaten Mittel, die meiner Ansicht nach die vormundschaftlichen Massnahmen vorteilhaft ersetzen und ablösen könnten, wenn ein Mensch seine Selbstbestimmung verloren hat.

In der Untersuchung dieser Fragen, die heute von einer grossen juristischen Unsicherheit belastet sind, gehe ich von der folgenden Voraussetzung aus: der Patient wurde über die Diagnose der Alzheimerkrankheit bereits informiert. Dieser Punkt scheint mir wesentlich, will man die Selbstbestimmung des Alzheimerkranken respektieren und ihm folglich erlauben, Vorkehrungen in bezug auf die Zukunft zu treffen.

Die Selbstbestimmung des Patienten

Das Recht geht von der allgemeinen Voraussetzung aus, dass jeder erwachsene Mensch frei und verantwortlich, also autonom ist, sobald er urteilsfähig ist. Seine Handlungen und Entscheidungen sind daher völlig rechtsgültig und können die erwarteten rechtlichen Wirkungen herbeiführen.

Urteilsfähigkeit: ein schwer zu definierender Begriff

Das Zivilgesetzbuch definiert die Urteilsfähigkeit als die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Diese sehr vage Definition wurde durch die Gerichte, insbesondere das Bundesgericht, etwas präzisiert. Demnach besteht die Urteilsfähigkeit aus zwei kumulativen Elementen: einerseits aus einem geistigen Element, das heisst eine gewisse Reife, die es dem einzelnen erlaubt, die Aussenwelt wahrzunehmen, sie zu verstehen und nach einem vernünftigen Denkvorgang eine Entscheidung zu treffen, andererseits aus einem charakterlichen Element, das heisst eine gewisse Reife, die es dem Menschen erlaubt, seine Entscheidungen unabhängig zu treffen, ohne dabei äusseren Einflüssen oder Drittpersonen ausgeliefert zu sein.

Aus der Sicht des Juristen kann die Urteilsfähigkeit keine Abstufungen auf-

weisen: eine Person gilt entweder als urteilsfähig oder eben als nicht urteilsfähig. Das Recht geht von der Vermutung aus, dass ein jeder urteilsfähig ist. Das bedeutet also, dass im Prozessfall derjenige den Beweis für die fehlende Urteilsfähigkeit erbringen muss, der behauptet, dass jemand urteilsunfähig geworden ist.

Einschätzung der Urteilsfähigkeit

Wenn es so ist, dass Urteilsfähigkeit entweder vorliegen oder eben nicht vorliegen kann, so muss ihre Einschätzung dagegen auf relative Art und Weise, unter Berücksichtigung der Umstände erfolgen, unter denen eine Handlung vorgenommen oder eine Entscheidung getroffen wird. Will man also erkennen, ob jemand urteilsfähig ist, muss man sich jedesmal die Frage stellen, ob die Person, die eine spezifische Entscheidung treffen musste, im Augenblick der Entscheidung über eine ausreichende Erkenntnisfähigkeit verfügte. Das will heissen, dass der Begriff der Urteilsfähigkeit sich nicht nur zeitlich verändert (für einen Juristen ist es nicht, überraschend dass jemand am Montag urteilsfähig, am Dienstag urteilsunfähig und dann den Rest der Woche wieder urteilsfähig ist), sondern sie verändert sich auch in bezug auf die Art der Entscheidung oder der Handlung, die getroffen bzw. vorgenommen werden muss (im gleichen Augenblick kann dieselbe Person für eine ganz einfache Entscheidung des täglichen Lebens als urteilsfähig betrachtet werden, jedoch für eine Entscheidung in einer viel komplexeren Angelegenheit als urteilsunfähig gelten).

Man sieht sofort die Schwierigkeiten, die auftreten, wenn man diese Prinzipien auf eine alzheimerkranke Person anzuwenden hat. Diese Krankheit bringt die Urteilsfähigkeit des Patienten schrittweise zum Verschwinden, bis sie vollständig verlorengeht. Dieses Schwinden vollzieht sich jedoch zeitlich nicht linear, sondern – je nach dem betroffenen Entscheidungsbereich – mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Es ist also rechtlich gesehen unmöglich, ganz generell zu sagen, ab welchem Zeitpunkt ein Alzheimerkranker als urteilsunfähig gilt. Diese Frage ist aber

entscheidend, ist doch die Urteilsfähigkeit die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der Alzheimerkranke rechtsgültige Vorkehrungen im Hinblick auf seine zukünftige Urteilsunfähigkeit treffen kann. Dies müsste sowohl die Patienten als auch ihre Umgebung dazu anregen, die verschiedenen rechtlichen Mittel, die der Alzheimerkranke anwenden könnte, um sich für die Zeit nach dem Verlust seiner geistigen Fähigkeiten Gehör zu verschaffen, früh genug in Erwägung zu ziehen.

Die vormundschaftlichen Massnahmen

Beim Verlust der Autonomie einer Person haben die juristischen Instanzen traditionsgemäss schon immer vormundschaftliche Massnahmen angeordnet. Eine staatliche Behörde bestellte jemanden den Vormund, und wies ihm von Amts wegen die Aufgabe zu, der Person, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst zu besorgen vermochte, beizustehen. Das Aufgabengebiet dieser vormundschaftlichen Fürsorge umfasste ursprünglich ganz besonders die vermögensrechtlichen Fragen und erst in zweiter Linie die persönliche Fürsorge.

Das schweizerische Vormundschaftsrecht schlägt eine Reihe von relativ strengen Massnahmen vor, welche stufenweise eingesetzt werden und die dem Ausmass des Autonomieverlustes der Person angepasst sind. Die mildeste Massnahme stellt dabei die Beistandschaft dar, die in einer der vier folgenden Formen vorkommen kann: Vertretungs-, Verwaltungs-, kombinierte Beistandschaft oder Beistandschaft auf eigenes Begehren. Bei der Einsetzung eines Beirates (Beiratschaft auf eigenes Begehren, Mitwirkungs-, Verwaltungs- oder kombinierte Beiratschaft) handelt es sich um eine Zwischenmassnahme, die bereits einige Einschränkungen für die rechtliche Autonomie des Verheirateten mit sich bringt. Schliesslich ist die Entmündigung, im allgemeinen Sprachgebrauch Bevormundung genannt, die Massnahme, welche die persönliche Freiheit am meisten einschränkt, wird doch der Vormund zum gesetzlichen Vertreter des Mündels, etwa in der Art, wie Eltern gesetzliche Vertreter ihrer Kinder sind.

Subsidiaritätsprinzip der vormundschaftlichen Massnahmen

Die Behörde hat sich für eine dieser Massnahmen aufgrund des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu entscheiden. Das heisst, dass sie

immer die Massnahme wählen muss, welche die persönliche Freiheit am wenigsten einschränkt und dabei trotzdem ermöglicht, das angestrebte Ziel, den Schutz der betroffenen Person zu erreichen. Sie hat darauf zu verzichten, eine Vormundschaftsmassnahme zu ergreifen, wenn die Person, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst zu besorgen vermag, auf rein privater Basis früh genug Vorkehrungen getroffen hat, damit sich an ihrer Stelle Drittpersonen um ihre Geschäfte kümmern. Genannt wird dies die Subsidiarität der vormundschaftlichen Massnahmen. Sind die privaten Hilfen aber ungenügend, muss die Vormundschaft angeordnet werden, um die privaten Hilfen zu ergänzen, nicht aber um sie vollständig zu ersetzen (Ergänzungsprinzip).

Vormundschaftsmassnahmen und Alzheimerkrankheit

Das schwierigste Problem bei einer alzheimerkranken Person ist zu wissen, wann eine vormundschaftliche Massnahme beantragt und um welche Massnahme ersucht werden soll. Auf diese beiden Fragen gibt es keine allgemeingültige Antwort, in Anbetracht der grossen Vielfalt aller Umstände, denen die Behörde Rechnung tragen muss, so zum Beispiel: Patientenwille, Betreuung durch die Familie oder andere Personen der Umgebung, Gesundheitszustand des Patienten und die Möglichkeit, «etwas Dummes anzustellen», Umfang des erforderlichen Schutzes, Vorhandensein und Höhe von Vermögenswerten usw. Es scheint mir vor allem wichtig, früh genug vormundschaftliche Massnahmen in Erwägung zu ziehen, wenn private Hilfen nicht angewandt werden können, besteht doch für den Alzheimerkranken die Möglichkeit, den Typ der zu ergreifenden Massnahme zu beeinflussen, indem er selbst freiwillig eine bestimmte Vormundschaft verlangt. Ausserdem steht es dem Patienten zu, den Vormund zu bestimmen, denn Art. 381 des Zivilgesetzbuches verpflichtet die Behörde, welche die Massnahme anordnet, den Wünschen des zu Bevormundenden Folge zu leisten «wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen».

Das schweizerische Vormundschaftsrecht stammt aus dem Anfang dieses Jahrhunderts und passt nicht mehr so recht zur heutigen Situation. Die ersten Arbeiten zur Revision des einschlägigen Rechtes haben übrigens begonnen, vor allem in Anlehnung an die kürzlich durchgeführten Reformen des Vormundschaftsrechtes in vielen europä-

ischen Ländern, insbesondere in Österreich und in Deutschland.

Die privaten Mittel

Da der Grundsatz der Subsidiarität will, dass die Behörde erst dann vormundschaftliche Massnahmen anordnet, wenn für die gewünschte Hilfe an die Person, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst zu besorgen vermag, die privaten Mittel nicht ausreichen, scheint es mir wichtig, solche privaten Mittel auszubauen. Allerdings steckt die juristische Überlegung auf diesem Gebiet in der Schweiz noch in einem embryonalen Stadium, zumindest was die persönliche Fürsorge, die auf diese Weise erwiesen werden könnte, anbelangt. Die mit der Unterbreitung von Reformvorschlägen zum Vormundschaftsrecht beauftragte Expertengruppe hat die Frage wohl zur Sprache gebracht, doch hat sie vorläufig noch nicht versucht, eine Antwort darauf zu geben. So kann man denn auch im Bericht der Expertengruppe die folgenden Überlegungen lesen: «Der Schutz der urteilsunfähigen Personen wirft ebenfalls die Frage auf, in welchem Ausmass Gesetze erlassen werden sollen, um Personen, die noch im Besitz ihrer Urteilsfähigkeit sind, zu erlauben, für den Tag, an dem sie urteilsunfähig werden, selbst Verfügungen zu treffen. (...) Der Punkt, der ausführlicher untersucht werden müsste, ist insbesondere der, ob das geltende Recht auf dem Gebiet der «Testamente oder Altersvollmachten» genügend Möglichkeiten bietet.»

Vollmacht

Die Anwendung privater Mechanismen ist verbreitet und zugleich für die Juristen wohlbekannt, handelt es sich ja darum, einer Person, die sich nicht mehr selbst um ihre Geschäfte kümmern kann, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Hilfe zu leisten. Es ist in der Tat möglich, einen mit einer Vollmacht verbundenen Auftrag einem Dritten zu erteilen, wodurch dieser ermächtigt wird, an Stelle des Vollmachtgebers zu handeln. Die Vollmacht, durch die einem Dritten die Vertretungsbefugnis übertragen wird, ist ein sehr praktisches Mittel, wird doch vom Recht hierfür keine besondere Form verlangt. In der Theorie bedeutet dies, dass eine mündliche Vollmacht genau so rechtsgültig ist wie eine schriftliche. In der Praxis jedoch ist es unerlässlich, eine schriftliche Vollmacht zu erstellen, weil – aus durchaus verständlichen Gründen der rechtlichen Sicherheit – Drittpersonen sich nie mit einfachen mündlichen Erklärungen zufriedenge-

ben werden. Andererseits können durch die Vollmacht Vertretungsbefugnisse einem Dritten übertragen werden, die je nach den realen Bedürfnissen des Vollmachtgebers definiert werden: dabei kann es sich um eine ganz allgemeine oder, im Gegenteil um eine sehr spezifische Vollmacht handeln, die Drittpersonen ein Eingreifen nur in einem sehr genau umschriebenen Bereich ermöglichen. Man kann ebenfalls vorsehen, dass die Vollmacht erst dann wirksam wird, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind (beispielsweise wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig wird oder wenn er während einer Periode, die länger als eine bestimmte Zeit dauert, abwesend ist). Auch kann der Dritte in der Vollmacht verpflichtet werden, vor seiner Entscheidung mit anderen Personen Rücksprache zu nehmen. Schliesslich bleiben der Auftrag und die Vollmacht über das Eintreten der Handlungsunfähigkeit hinaus rechtsgültig (gemäss Art. 35 Abs. 1 und Art. 405 Abs. 1 des Obligationenrechtes), wenn die Parteien es so vereinbaren oder wenn dies aus der Natur des Geschäftes hervorgeht. Wenn nun ein Alzheimerkranker eine solche Vertretungsbefugnis einem Dritten erteilen möchte, sind beide Bedingungen unmissverständlich erfüllt.

Auf dem Gebiet der persönlichen Fürsorge (zum Beispiel: Entscheidung über die zu ergreifenden Pflegemassnahmen, über die Unterbringung in diesem oder jenem Heim, über die Beteiligung an einem klinischen Test usw.) wurden die gleichen Mechanismen im Augenblick vorerst nicht angewandt, weil die Juristen traditions-gemäss davon ausgegangen sind, dass das Gebiet der persönlichen Fürsorge ausschliesslich und erschöpfend vom Vormundschaftsrecht geregelt wird. Meiner Ansicht nach handelt es sich hierbei jedoch um eine vorgefasste Meinung, die auf keiner seriösen Analyse der Rechtslage beruht. Denn aus juristischer Sicht kann man sich wohl zwei Mechanismen vorstellen, die es dem Alzheimerkranken erlauben, sich für die Zeit nach dem Eintreten der Urteilsunfähigkeit Gehör zu verschaffen: die Errichtung von vorsorglichen Anordnungen sog. Vorausverfügungen und die Bestimmung eines Stellvertreters für die Gesundheitsfürsorge (Patientenvertreter).

Vorausverfügungen

Vorausverfügungen finden in vielen Ländern allgemein Anwendung, insbesondere in den angelsächsischen Ländern sowie in Deutschland. Selbst in der Schweiz handelt es sich dabei keines-

wegs um eine neue Idee. Denn es wurde ja nie in Frage gestellt, dass eine Person zu Lebzeiten Verfügungen treffen kann, was mit seinem Leichnam geschehen soll (ob eine Autopsie vorgenommen oder ein Organ entnommen werden kann). Es wird auch allgemein anerkannt, dass diese Verfügungen für diejenigen verbindlich sind, die sich um die sterbliche Hülle kümmern. Die Vereinbarung Exit hat diese Idee aufgegriffen, sie weiter ausgedehnt und ihren Mitgliedern vorgeschlagen, ein Dokument mit dem Titel «Biologisches Testament» abzufassen. In diesem bringt der Verfasser zum Voraus seine Ablehnung aller Art von unangemessenen Heilungsbemühungen schriftlich zum Ausdruck, für den Fall, dass er seine Urteilsfähigkeit verlieren und sich in einem hoffnungslosen Gesundheitszustand befinden würde. Die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit solcher Vorausverfügungen, welche die unangemessenen Heilungsbemühungen ablehnen – und die von der Ärzteschaft noch weitgehend bestritten werden – wurden nun von mehreren Kantonen in ihrer Gesetzgebung anerkannt. Erst kürzlich wurde die Idee der Vorausverfügung auf jede weitere Situation ausgedehnt, bei der es um die Pflege einer urteilsunfähig gewordenen Person geht. So hat beispielsweise das Verwaltungsgericht Genf in einem Beschluss im März 1995 die Rechtsgültigkeit und die Verbindlichkeit eines «psychiatrischen Testaments» anerkannt, in welchem jemand, der bereits mit psychiatrischen Krisen zu tun gehabt hat, für die Zukunft jede Verabreichung von Neuroleptika verweigerte.

Unter den Juristen breitet sich heute immer mehr die Meinung aus, dass ein Alzheimerkranker die Möglichkeit hätte, zu einem Zeitpunkt, in dem er noch urteilsfähig ist, Vorausverfügungen zu errichten, in welchen er seine Wünsche bezüglich der Art und Weise, wie er nach dem Verlust seiner Urteilsfähigkeit künftig behandelt werden möchte, zum Ausdruck bringen könnte. Solche Vorausverfügungen sind für die Betreuer rechtskräftig und verbindlich, sofern die eingetretene konkrete Situation der Sachlage entspricht, die vom Verfasser der schriftlichen Vorausverfügung vorgesehen worden war. Diese erforderliche Übereinstimmung zwischen dem, was in Aussicht gestellt wurde und dem, was später tatsächlich auch eintritt, beschränkt die Nützlichkeit der Vorausverfügung, denn es ist unmöglich, sämtliche therapeutischen Situationen, die eintreten könnten, vorzusehen. Andererseits weisen die Vorausverfügungen auch eine gewisse Starrheit auf und erlauben nur schwer, dem Ver-

lauf der Dinge Rechnung zu tragen. Um diesen Mängeln abzuweichen, muss man meines Erachtens die Kombination einer Vorausverfügung mit der Bestellung eines Patientenvertreters ins Auge fassen (siehe ein Beispiel anbei).

Bestimmung eines Stellvertreters für die Gesundheitsfürsorge

Der Patientenvertreter ist ganz einfach eine vom Patienten bezeichnete Vertrauensperson, die in der Zukunft die Entscheidungen in bezug auf die Pflege treffen soll. Angesichts des Subsidiaritätsprinzips im Vormundschaftsrecht, der Bedeutung, die der individuellen Selbstbestimmung beigemessen wird und der Natur der in Frage stehenden Rechte scheint es schwierig, die Bestimmung eines Patientenvertreters rechtlich in Frage zu stellen. Die Ernennung eines Patientenvertreters gilt übrigens in vielen Ländern, namentlich in Australien, in den USA, in Kanada, England und Deutschland als völlig rechtsgültig. Kürzlich hat Neuenburg als erster Kanton die Rechtsgültigkeit der Bestimmung eines Patientenvertreters in seiner Gesetzgebung anerkannt. In einem Gesetzesentwurf tut ein weiterer Kanton (Wallis) das gleiche, und zwar auf eine noch klarere Weise.

Es scheint mir, dass die Bestimmung eines Patientenvertreters gegenüber der traditionellen Lösung, die das Vormundschaftsrecht bietet, viele Vorteile aufweist. Sie ist eine einfachere Lösung, denn jedermann, kann bei sich zu Hause ein solches Dokument abfassen. Sie ist eine flexiblere Lösung, die erlaubt, das Eingreifen Dritter persönlicher zu gestalten und es möglichst genau mit den realen Schutzbedürfnissen des Patienten in Einklang zu bringen. Auch ist sie eine Lösung, die mehr juristische Klarheit und Sicherheit bieten würde, während der Umfang der Vollmachten eines Vormundes, verglichen mit den Möglichkeiten des Eingreifens durch die Familie, heute nicht klar definiert ist. Dies ist vor allem eine Lösung, die eine grössere Achtung der Selbstbestimmung des Patienten ermöglichen würde, denn es würde ihm obliegen, eine Vertrauensperson, die an seiner Stelle Entscheidungen treffen soll, zu bestimmen und ihr dabei eine gewisse Anzahl Wünsche bekanntzugeben. Diese Person wird besser in der Lage sein, Entscheidungen nach der Wertskala des Patienten selbst zu treffen als ein Vormund, der nicht unbedingt eine enge Bindung zum Patienten hat. Schliesslich ist hervorzuheben, dass die Bestimmung eines Patientenvertreters wirklich keinen geringeren Schutz gegen Miss-

bräuche bietet als der Schutz, den die vormundschaftlichen Massnahmen bieten. Denn selbst, wenn es keine direkte Aufsicht über den Patientenvertreter gibt, bleibt es dem Betreuer, der davon überzeugt sein würde, dass der Vertreter eine Entscheidung trifft, die offensichtlich mit den Interessen des Kranken unvereinbar ist, immer noch offen, das Eingreifen der Vormundschaftsbehörde zu beantragen, damit diese den Vertreter abberuft und an seine Stelle einen Vormund einsetzt. Andererseits ist es selbstverständlich, dass der Patientenvertreter, genau so übrigens wie ein Vormund, selbst die Verantwortung zu tragen hätte, falls er Entscheidungen treffen würde, die klar gegen die Interessen des Patienten verstossen würden.

Schlussbetrachtung

Die Alzheimersche Krankheit ist eine sehr schwere Prüfung sowohl für den Patienten als auch für seine Umgebung. Wohl liegt es selbstverständlich an der Medizin, Mittel gegen diese Krankheit zu finden, doch können auch die Juristen einen Beitrag leisten, um die moralischen Leiden der betroffenen Personen zu mildern. Das Recht muss in der Tat die Mittel bereitstellen, die für die Förderung der individuellen Autonomie, selbst für die Zeit nach dem Eintreten einer Urteilsunfähigkeit, erforderlich sind. Die Errichtung von Vorausver-

fügungen sowie die Bestimmung eines Patientenvertreters sind Mechanismen, die es auszubauen gilt. Dadurch könnten die Ängste derjenigen, die von dieser Krankheit betroffen sind und den damit verbundenen Verlust ihres Selbst

mehr als alles andere auf der Welt befürchten, um einiges erleichtert werden.

Prof. Olivier Guillod, Neuenburg
Übersetzung: Gustav Takash, Lussery

Beispiel einer Vorausverfügung und der Bestimmung eines Patientenvertreters

Nach Kathrin Reusser: *Patientenwille und Sterbebeistand*, Zürich 1994, Seite 12

Für den Fall, dass ich selber entscheidungsunfähig geworden bin, wünsche ich, dass Herr/Frau (Name der Vertrauensperson) für die Wahrung meiner gesundheitlichen Interessen und meiner persönlichen Anliegen zuständig sein soll.

Dementsprechend ermächtige ich Herrn/Frau, an meiner Stelle die zu meiner medizinischen Behandlung nötigen Entscheidungen zu treffen, unter Berücksichtigung der Wünsche, die ich ihm/ihr mitgeteilt habe (eventuell: genauere Angaben zu diesen Wünschen).

Herr/Frau ist orientiert und mit der Verantwortung, die ich ihm/ihr übertragen möchte, einverstanden (eventuell: Unterschrift der Vertrauensperson zur Bestätigung).

Gegebenenfalls wünsche ich, dass Herr/Frau als Beistand bzw. Vormund/Art. 381 ZGB) bestellt wird.

Ich bitte die Ärzte, die mich behandeln werden, Herrn/Frau über meinen gesundheitlichen Zustand umfassend aufzuklären und seine/ihre Entscheide zur Behandlung an meiner Stelle zu respektieren.

Gegenüber Herrn/Frau entbinde ich die zuständigen Fachpersonen von ihrem Berufsgeheimnis.

Ort und Datum: Unterschrift:

“Nur auf das, was ich selber tue, kann ich rechnen.”

Rosa Luxemburg

OTTO PILLER KÜNFTIGER DIREKTOR DES BUNDESAMTES FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN

Der Bundesrat hat Herrn Otto Piller zum künftigen Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen ernannt. Der ehemalige Ständerat Otto Piller, zurzeit Direktor des Eidg. Amtes für Messwesen, wird am 1. Januar 1997 die Nachfolge von Herrn Walter Seiler antreten, der infolge Erreichens der Altersgrenze aus seinem Amt, das er seit dem 1. Juni 1989 innehat, ausscheidet.

Während seiner 16jährigen Tätigkeit im Ständerat hat sich Otto Piller umfassende Kenntnisse in Fragen der Sozial-

Finanz- und Wirtschaftspolitik angeeignet. Als Parlamentarier war er an allen grossen sozialpolitischen Reformen der letzten Jahre beteiligt und wurde mit den politischen Abläufen in- und ausserhalb der Bundesverwaltung vertraut. Dank seiner langen politischen Arbeit in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden kennt er die Institutionen und Verantwortungsträger/innen bestens und hat wiederholt über die Parteigrenze hinweg seine Fähigkeiten bewiesen, in heiklen Situationen den

Weg für konsensfähige Lösungen aufzuzeigen und zu ebnen.

Otto Piller, geboren 1942, ist Bürger von Plaffeien FR. Er studierte Mathematik und Physik an der Universität Freiburg, wo er 1972 promovierte. Nach mehreren Jahren in der Privatwirtschaft trat er 1972 in den Bundesdienst ein und leitete seit 1984 das Eidg. Amt für Messwesen. Er war von 1979 bis 1995 als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Mitglied des Ständerates, den er 1992/93 präsidierte.